

20.02.85

EG - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festle-
gung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Rege-
lung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte
den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist

KOM(85) 10 endg.; EG-Dok. 4591/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Februar 1985 - 14 - 680 70 - E - Ve 131/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Januar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

I. Einleitung

1. Im Hinblick auf die Fertigstellung des Main-Donau-Kanals, der den Flotten mehrerer Drittländer den Zugang zum Rheinstromgebiet eröffnen wird, haben die Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte, der sogenannten Mannheimer Akte, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Schweiz, in dem Bestreben, den bereits von strukturellen Kapazitätsüberhängen bedrohten Markt der Rheinschiffahrt vor einem übermässigen Wettbewerb dieser Flotten zu schützen, am 17. Oktober 1979 in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) ein Zusatzprotokoll Nr. 2 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und ein Zeichnungsprotokoll unterzeichnet, welche die bisher allen Ländern zugute gekommene Freiheit der Rheinschiffahrt einschränken.

In diesen Protokollen wurde insbesondere festgelegt, dass diese Freiheit künftig nur noch den zur Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen, d.h. den Schiffen zugute kommen wird, für die eine echte Verbindung mit einem der Vertragsstaaten besteht, deren Merkmale im einzelnen festgelegt werden auf der Grundlage der Gleichbehandlung zwischen diesen Staaten, wobei davon ausgegangen wird, dass bis zum etwaigen Beitritt der Gemeinschaft zum Internationalen Rheinstatut die Flotten der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichbehandelt werden.

Der Rat billigte ja schon diese Protokolle vor ihrer Unterzeichnung in zwei ergänzenden Beschlüssen vom 19. Dezember 1978 und vom 24. Juli 1979, mit denen er die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die gleichzeitig Vertragsstaaten der Mannheimer Akte sind, zur Unterzeichnung dieser Protokolle ermächtigte.

2. Aufgrund der Mannheimer Akte sind die Protokolle nach ihrer Ratifikation durch die Vertragsstaaten über eine Entschliessung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt durchzuführen, der auch die Schweiz, die kein Mitglied der EWG ist, angehört. Die Durchführung dieser Entschliessung erfordert einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.

Da die Rheinschifffahrt unter die gemeinsame Verkehrspolitik fällt und die Gleichbehandlung der Schiffe aller EWG-Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, haben der Rat und die Kommission anlässlich des vorgenannten Beschlusses vom 24. Juli 1979 in einer gemeinsamen Erklärung darauf hingewiesen, dass der Rat die Durchführungsvorschriften für die Gemeinschaft nach dem Verfahren gemäss Artikel 75 des Vertrags festlegen wird.

3. Um diesem Erfordernis der Gemeinschaft und zugleich den eigenen Regeln der ZKR Rechnung zu tragen und die Entscheidung sowohl der ZKR als auch des Rates der EG vorzubereiten, haben die Vertreter der Vertragsstaaten gemeinsam mit den Kommissionsdienststellen einen Entwurf der Durchführungsvorschriften für die Festlegung der Merkmale der echten Verbindung im Sinne des vorgenannten Zeichnungsprotokolls und der Bedingungen für die Erteilung der Urkunde über die Zugehörigkeit der Schiffe zur Rheinschifffahrt aufgrund dieser Merkmale ausgearbeitet.

4. Im Hinblick auf die Billigung dieser Durchführungsvorschriften in der ZKR hat der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss vom 8. November 1984 über ein gemeinsames Vorgehen auf der Grundlage von Artikel 116 des EWG-Vertrages gefasst. Im Rahmen dieses gemeinsamen Vorgehens haben die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Mannheimer Akte sind (Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich), um diese Vorschriften durch eine ZKR-Entschliessung vom 30. November 1984 zu billigen, gemäss dem Beschluss des Rates erklärt, dass sie diese Entschliessung erst dann anwenden, wenn der Rat der Gemeinschaften über ihre Umsetzung in Gemeinschaftsrecht entschieden hat.
5. Für diese Umsetzung schlägt die Kommission dem Rat gemäss der weiter oben in Ziffer 2 genannten gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 24. Juli 1979 vor, nach dem Verfahren gemäss Artikel 75 des Vertrags eine Verordnung mit den von der ZKR erlassenen Vorschriften und den erforderlichen Anpassungen zu erlassen, um sie mit den Regeln und Verfahren der Gemeinschaft in Einklang zu bringen.

II. Allgemeine Überlegungen

6. Das Zusatzprotokoll Nr. 2 zur Mannheimer Akte hat zum Ziel, im Hinblick auf die Eröffnung der Rhein-Main-Donau-Verbindung die Binnenschiffsflotten der Vertragsstaaten auf dem Markt der Rheinschifffahrt gegen den Wettbewerb von Flotten anderer Länder zu schützen, die nicht nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, die in diesen Vertragsstaaten und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft massgeblich sind, geführt und betrieben werden.

Dazu begrenzt dieses Zusatzprotokoll die Freiheit, reine Rheinbeförderungen, d.h. Beförderungen zwischen zwei Plätzen am Rhein oder an seinen unter die Mannheimer Akte fallenden Nebenflüssen auszuführen, auf Schiffe, die zur Rheinschiffahrt gehören und dies mit einer Urkunde über ihre Zugehörigkeit nachweisen können.

7. Im Zeichnungsprotokoll des Zusatzprotokolls heisst es, dass diese Urkunde nur für ein Schiff erteilt werden darf, für das eine "echte Verbindung" mit den Vertragsstaaten oder einem EWG-Mitgliedstaat besteht.

Dieses Erfordernis soll eindeutig verhindern, dass Staatsangehörige oder Unternehmen von Drittländern sich in einem Vertragsstaat niederlassen und dann die Freiheit der Schiffahrt geniessen, wodurch sie die Beschränkungen des Zusatzprotokolls umgehen würden.

Daher sind die Merkmale dieser echten Verbindung festzulegen, um Schiffe, bei denen Grund zu Zweifeln besteht oder bei denen man sich nicht vergewissern kann, ob sie nach marktwirtschaftlichen, den gesunden Wettbewerb auf dem Markt der Rheinschiffahrt nicht beeinträchtigenden Grundsätzen betrieben werden, die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt abzusprechen.

Dazu hat es sich als zweckmässig erwiesen, die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt aufgrund der für die Verwendung des Schiffes Verantwortlichen festzustellen: Eigentümer, Miteigentümer, Ausrüster, Gesellschafter und Aktionäre, die Inhaber einer Mehrheit der Entscheidungsbefugnisse in einem Unternehmen als Eigentümer oder Betreiber des Schiffes sind, Geschäftsführer und Leiter eines solchen Unternehmens. Die für diese Personen empfohlenen Kriterien sind im wesentlichen die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats oder EWG-Mitgliedstaats und der Wohnsitz oder die Niederlassung in einem dieser Staaten.

8. Die Zentralkommission ist als Hüterin der Mannheimer Akte beauftragt, auf deren ordnungsgemässe Durchführung zu achten und das Wohl der Rheinschiffahrt zu fördern.

Dazu muss sie die Bedingungen kennen, unter denen alle beteiligten Staaten einschliesslich der EWG-Mitgliedstaaten, die keine Vertragsparteien der Mannheimer Akte und daher keine ZKR-Mitglieder sind, die Vorschriften für die Ausstellung der Urkunden über die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt anwenden.

Daher ist vorgesehen, dass diese letzteren Staaten und die Vertragsstaaten ihre innerstaatlichen Durchführungsvorschriften der ZKR mitteilen und sie in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen konsultieren.

Da Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten sind, keine dauerhaften Beziehungen zur ZKR unterhalten und zudem die Sprachen einiger von ihnen dort keine Arbeitssprachen sind, erschien es angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, in den betreffenden Fällen über die EG-Kommission zu handeln.

Ausserdem ist vorgesehen, dass alle Mitgliedstaaten, einschliesslich der Vertragsstaaten, der Kommission ihre Durchführungsvorschriften mitteilen, damit sie im Bedarfsfall handeln kann.

III. Besondere Überlegungen

9. Da das empfohlene System im wesentlichen auf der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen der für den kaufmännischen und wirtschaftlichen Betrieb des Schiffes Verantwortlichen beruht, erscheint es sinnvoll, den Staat, der diese Personen am besten kennt, d.h. den Wohnsitz- oder Niederlassungsstaat, der im allgemeinen mit dem Staat der Zulassung des Schiffes, in dem es diese gibt, übereinstimmt, mit der Ausstellung der Urkunde über die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt zu beauftragen.

10. Die Vertreter der Regierungen der Rheinuferstaaten haben im Zusammenhang mit der echten Verbindung verlangt, dass juristische Personen und Gesellschaften des Privatrechts ihren Sitz, den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit und den Ort, von dem aus der Betrieb des Schiffes geleitet wird, in dem Staat haben, in dem sie nach dessen Recht gegründet worden sind, um ein Umgehen der Kriterien zu vermeiden und eine wirksame Kontrolle ihrer Einhaltung zu ermöglichen.

Es versteht sich, dass dieses Erfordernis die Ausübung des Niederlassungsrechts im Sinne der Artikel 52 ff des EWG-Vertrags in keiner Weise beeinträchtigen darf.

11. Um die Strenge der Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit von Personen, welche die Unternehmen kontrollieren, zu lockern und so in einem Mitgliedstaat bereits niedergelassene Unternehmen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber wie Gemeinschaftsunternehmen geführt werden, nicht zu benachteiligen und Investitionen von Kapital dritter Länder in solche Unternehmen nicht zu verhindern, erschien es zweckmässig, die Möglichkeit zu schaffen, für die ihnen gehörenden Schiffe ausnahmsweise die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt anzuerkennen.

Da jedoch vermieden werden soll, dass solche Ausnahmen das Ziel des Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Mannheimer Akte gefährden, erschien es angezeigt, sie von einer vorherigen Konsultation der ZKR abhängig zu machen, ohne dass damit irgendein Veto- oder Einspruchsrecht verbunden wäre.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Ausnahmemöglichkeit sicherzustellen, könnte es sich als notwendig erweisen, Durchführungsvorschriften zu erlassen. Da es sich um einfache Durchführungsvorschriften handelt, die von der EG-Kommission und der ZKR gemeinsam ausgearbeitet würden, könnten sie auf Gemeinschaftsebene durch einen Rechtsakt der Kommission ohne Einschaltung des Rates erlassen werden.

12. In der vorgeschlagenen Verordnung werden unter den einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften, die von den Vertragsstaaten und den übrigen Mitgliedstaaten zu erlassen sind, vor allem das Verfahren und die Beweislast genannt.

Die Regierungsvertreter der Vertragsstaaten hielten es nicht für notwendig, hierfür gemeinsame Regeln festzulegen, sondern zogen es vor, sich an die in jedem Land üblichen Verfahren zu halten.

13. Nach der ZKR-Entschliessung vom 30. November 1984 über die Billigung der Vorschriften für die Ausstellung der Urkunden über die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt durch die Mitgliedstaaten treten diese gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll Nr. 2 zur Mannheimer Akte in Kraft, dessen Inkrafttreten auf den ersten Tag des Monats nach der Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde beim Generalsekretariat der ZKR festgesetzt worden ist.

Noch nicht alle Vertragsstaaten haben ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt, so dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bekannt ist.

Da die vorgeschlagene Verordnung des Rats nicht vor dem ihr zugrunde liegenden Zusatzprotokoll Nr. 2 in Kraft treten kann, sollte das Inkrafttreten der Verordnung aufgrund des Inkrafttretens dieses Protokolls, das im Zeitpunkt der Entscheidung des Rates sicherlich bekannt sein wird, festgesetzt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist

KOM(85) 10 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Januar 1985)

(85/C 48/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Verkehr auf dem Rhein unterliegt der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 2, das die sechs Vertragsstaaten dieser Akte, und zwar fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande und Vereinigtes Königreich) und die Schweiz, am 17. Oktober 1979 in Straßburg gezeichnet haben.

Aufgrund dieses Zusatzprotokolls sind nur die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe berechtigt, Beförderungen von Gütern und Personen zwischen zwei Plätzen an den in Artikel 3 Absatz 1 dieser Akte genannten Wasserstraßen durchzuführen. Die Zugehörigkeit der Schiffe zur Rheinschiffahrt wird mit einer Urkunde festgestellt, die von der zuständigen Behörde erteilt wird.

Das Zeichnungsprotokoll zum vorgenannten Zusatzprotokoll bestimmt, daß die Urkunde mit der Bescheinigung über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates nur für ein Schiff erteilt wird, für das eine echte Verbindung mit diesem Staat besteht,

deren Merkmale im einzelnen auf der Grundlage der Gleichbehandlung zwischen den Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte festgelegt werden. Nach diesem Zeichnungsprotokoll ist Schiffen, die eine solche echte Verbindung mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, die gleiche Behandlung zu gewähren.

Die Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte haben zu diesem Zweck in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) Durchführungsvorschriften zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der vorgenannten Urkunde ausgearbeitet. Der Rat hat mit Beschluß vom 8. November 1984 auf Vorschlag der Kommission das gemeinsame Vorgehen festgelegt, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten, die zugleich Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschiffahrtsakte sind, die Vorschriften im Wege einer Entschließung der ZKR erlassen haben.

Die Beförderungen auf dem Rhein fallen, obwohl für sie ein eigenes internationales Übereinkommen gilt, unter die gemeinsame Verkehrspolitik. Daher sind, um insbesondere die Gleichbehandlung der Schiffe aller Mitgliedstaaten sicherzustellen, die von der ZKR beschlossenen Durchführungsvorschriften mit einer Ratsverordnung gemäß Artikel 75 des Vertrages in Gemeinschaftsrecht umzusetzen, wobei an diesen Vorschriften die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um sie mit den Regeln und Verfahren der Gemeinschaft in Übereinstimmung zu bringen.

Im Hinblick darauf ist die Möglichkeit zu schaffen, in den Fällen, in denen eine Einschaltung der ZKR vorgesehen ist, über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu handeln.

Wenn es notwendig ist, auf Gemeinschaftsebene Vorschriften zur Durchführung der ZKR-Vorschriften zu erlassen, dann erscheint es zweckmäßig, daß diese Vorschriften von der Kommission erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Erteilung der Urkunde über die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt, die jedes Schiff mitführen muß, um die Regelung des Artikels 4 Absatz 1 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 2 vom 17. Oktober 1979 in Anspruch nehmen zu können.

Artikel 2

(1) Zuständig für die Ausstellung und den Entzug der in Artikel 1 genannten Urkunde sind allein die Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Schiff in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

(2) Besteht kein öffentliches Register oder ist ein Schiff nicht in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen, so sind die Behörden desjenigen Mitgliedstaats für die Ausstellung und den Entzug der genannten Urkunde zuständig, in dem der Eigentümer des Schiffes, oder, im Fall des Miteigentums, der Miteigentümer, der als erster den Antrag gestellt hat, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet, dem das Schiff gehört.

(3) Die Urkunde kann entweder als ein gesondertes Dokument ausgestellt werden oder in einer Bestätigung auf einer anderen für das Schiff ausgestellten Urkunde bestehen, die besagt, daß das Schiff zur Rheinschiffahrt gehört.

(4) Zur Unterrichtung der anderen beteiligten Staaten übermittelt jeder Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt eine Liste der zuständigen Behörden, die er für die Ausstellung und den Entzug der Urkunde gemäß Artikel 1 bezeichnet hat.

Er übersendet diese Liste der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt entweder unmittelbar — wobei er sie gleichzeitig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilt — oder durch Vermittlung der letzteren, die in diesem Fall die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannte Urkunde wird für ein Schiff nur ausgestellt, wenn der Eigentümer des Schiffes

a) als natürliche Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats der Revidierten Rheinschiffahrtsakte, nachstehend als „anderer Vertragsstaat“ bezeichnet, besitzt und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem dieser Staaten hat; oder

b) als juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats errichtet worden ist und dort seinen Sitz hat; oder

c) als juristische Person oder Gesellschaft des privaten Rechts

aa) nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats errichtet worden ist;

bb) den Sitz oder den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit sowie den Ort, von dem aus der Betrieb des Schiffes geleitet wird, in diesem Staat hat, und

cc) von Personen geführt oder geleitet wird, von denen die meisten Staatsangehörige von Mitgliedstaaten oder eines anderen Vertragsstaats sind und die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt und im Fall juristischer Personen ihren Sitz in einem dieser Staaten haben.

(2) Für ein Schiff einer juristischen Person oder Gesellschaft des privaten Rechts ist indessen die Ausstellung der Urkunde zu verweigern, wenn solche Betteilungsverhältnisse vorliegen, daß die Personen, welche mittelbar oder unmittelbar entweder an den Betriebsergebnissen mehrheitlich beteiligt sind oder über die Mehrheit der mit einem Stimmrecht verbundenen Anteile oder der Stimmrechte verfügen, keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats sind oder ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt nicht in einem dieser Staaten haben.

(3) Liegen Treuhandverhältnisse oder ähnliche Vereinbarungen vor, so müssen die Bedingungen gemäß Absatz 1 und 2 auch von den Personen erfüllt sein, für deren Rechnung oder in deren Interesse gehandelt wird.

(4) Ein Mitgliedstaat kann ausnahmsweise nach Konsultation der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt Ausnahmen von den gemäß Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe c) cc) und 2 erforderlichen Mehrheiten gewähren, wenn das Ziel des Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte nicht gefährdet wird. Er konsultiert die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt entweder unmittelbar, wobei er der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Abschrift der Unterlagen übersendet, oder durch Vermittlung der letzteren.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legt, soweit erforderlich, unter Beachtung der Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte die allgemeinen Bedingungen fest, unter denen die Ausnahmen in den Mitgliedstaaten gewährt werden können.

Artikel 4

- (1) Im Falle gemeinschaftlichen Eigentums an einem Schiff müssen der oder die beteiligten Eigentümer, denen die Mehrheit der Eigentumsanteile gehört und denen die Geschäftsführung obliegt, die Bedingungen des Artikels 3 erfüllen.
- (2) Sind unter den beteiligten Miteigentümern juristische Personen oder Gesellschaften des privaten Rechts, so müssen alle leitenden und alle unmittelbar oder mittelbar an den Betriebsergebnissen beteiligten Personen Angehörige von Mitgliedstaaten oder von anderen Vertragsstaaten sein und ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt in einem dieser Staaten haben.

Artikel 5

- (1) Der Ausrüster des Schiffes muß ebenfalls die gleichen Bedingungen wie der Eigentümer erfüllen, damit für das von ihm betriebene Schiff die Urkunde nach Artikel 1 ausgestellt werden kann.
- (2) Für die Ausstellung und den Entzug der für den Ausrüster erforderlichen Urkunde sind die Behörden des Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats zuständig, in dem sich der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Ausrüsters oder der Sitz des Unternehmens des Ausrüsters befindet.

Artikel 6

- (1) Der Eigentümer, Miteigentümer oder der Ausrüster, der um die Ausstellung der in Artikel 1 genannten Urkunde ersucht, hat bei der zuständigen Behörde einen Antrag mit den erforderlichen und wahrheitsgetreuen Angaben einzureichen.
- (2) Der Eigentümer, Miteigentümer oder der Ausrüster des Schiffes haben, jeder soweit er betroffen ist, die zuständige Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat, unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die Verhältnisse, aufgrund derer die Urkunde ausgestellt worden ist, geändert haben.
- (3) Die zuständigen Behörden können jederzeit nachprüfen, ob die Bedingungen der Artikel 3, 4 und 5 erfüllt sind. Ist dies nicht mehr der Fall, haben sie die Urkunden einzuziehen.

Artikel 7

- (1) In der Urkunde, in der die Zugehörigkeit des Schiffes zur Rheinschiffahrt bescheinigt wird, sind das Schiff, dessen Eigentümer und gegebenenfalls dessen Ausrüster zu bezeichnen, vor allem
 - mit Namen, Nummer, Eintragungsort und Kategorie des Schiffes;
 - mit Namen, Firma, Wohnsitz, dauerndem Aufenthalt oder Sitz des Eigentümers und gegebenenfalls des Ausrüsters.
- (2) Die Urkunde hat sich an Bord des Schiffes zu befinden und ist auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Durchführungsvorschriften, insbesondere was das Verfahren und die Beweislast betrifft.
Jeder Mitgliedstaat teilt seine Durchführungsvorschriften der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt im Hinblick auf die Unterrichtung der übrigen beteiligten Staaten mit. Er richtet sie entweder unmittelbar an die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und übersendet sie gleichzeitig der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder durch Vermittlung dieser letzteren, die in diesem Fall für die Weiterleitung an die übrigen Mitgliedstaaten sorgt.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten leisten einander bei der Durchführung dieser Verordnung Amtshilfe im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und erteilen einander, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, die erforderlichen Auskünfte.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Artikel 7 Absatz 2 gilt jedoch erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem genannten Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der **Revidierten Rheinschifffahrtsakte** den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist

KOM(85) 10 endg.; EG-Dok. 4591/85

- Drucksache 90/85 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von **Ananaskonserven**

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Produktionsbeihilferegelung für Ananaskonserven und deren Verordnungsrahmen

KOM(85) 132 endg.; EG-Dok. 5916/85

- Drucksache 198/85 -

3. Bericht der Kommission zur **allgemeinen und beruflichen Bildung** in der Europäischen Gemeinschaft:
Tätigkeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den Jahren 1983 und 1984
(Ein Beitrag zur Ständigen Konferenz der europäischen Bildungsminister, Brüssel, 6. bis 10. Mai 1985)

KOM(85) 134 endg.; EG-Dok. 6042/85

- Drucksache 200/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.